

Interpellation Chandiramani-Rapperswil-Jona (10 Mitunterzeichnende) vom 20. September 2016

Steuer- und Abgabenerhebung im Kanton St.Gallen für den Kanton Zürich

Schriftliche Antwort der Regierung vom 2. November 2016

Christopher Chandiramani-Rapperswil-Jona erkundigt sich in seiner Interpellation vom 20. September 2016 danach, ob die Erhebung eines Billettzuschlags von fünf Franken auf Schiffslinien durch den Zürcher Verkehrsverbund (ZVV) auf einer genügenden Rechtsgrundlage beruhe, soweit der Zuschlag auch für Linien auf dem Obersee erhoben werde, die nicht auf dem Gebiet des Kantons Zürich liegen. Im Weiteren erkundigt er sich, wie hoch die Beiträge des Kantons St.Gallen und der Gemeinden Rapperswil-Jona und Schmerikon an den ZVV seien.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Kantone Schwyz und St.Gallen schlossen im Jahr 1995 mit dem ZVV die sogenannte «Seedamm-Vereinbarung» ab, in der die Erweiterung des Tarifgebiets des ZVV um Streckenabschnitte und Linien im Hoheitsgebiet der beiden genannten Kantone geregelt wurde. Der Kanton St.Gallen verpflichtete sich darin, dem ZVV zur Abgeltung der durch die Tarifgebietserweiterung bedingten Ertragsausfälle jährlich einen pauschalen Kantonsbeitrag von Fr. 335'000.– zu bezahlen. Die Schiffslinien auf dem Zürichsee und dem Obersee sind nicht Gegenstand der «Seedamm-Vereinbarung».

In den Folgejahren wurde der Kantonsbeitrag gestützt auf entsprechende Bestimmungen in der «Seedamm-Vereinbarung» sowohl jährlich an die allgemeine Tarifentwicklung als auch periodisch an Änderungen des Verkehrsangebots und der Fahrgastzahlen angepasst. Für das Fahrplanjahr 2016 beträgt der Kantonsbeitrag Fr. 462'779.–. Der Kanton St.Gallen zahlt keinen Beitrag an die Schifffahrt auf dem Zürichsee, weil diese nicht abgeltungsberechtigt ist.

Für die Schifffahrt auf dem Obersee haben die Gemeinden Rapperswil-Jona, Freienbach, Lachen und Schmerikon einen Vertrag mit dem ZVV abgeschlossen, durch den die Gemeinden Zusatzfahrten (saisonale Verlängerung einzelner Kurspaare) auf der Linie 3730 im Abschnitt Rapperswil ZSG bis Schmerikon ZSG unter Anwendung des ZVV-Tarifs für die ZVV-Zonen 182 und 183 bestellten. Die Bestellung stützt sich auf § 20 des zürcherischen Gesetzes über den öffentlichen Personenverkehr (LS 740.1; abgekürzt PVG), der im Wesentlichen Art. 15 des Gesetzes zur Förderung des öffentlichen Verkehrs (sGS 710.5; abgekürzt GöV) entspricht. Die Kosten der zum ZVV-Tarif bestellten Zusatzfahrten betragen Fr. 216'800.–, wovon die beiden st.gallischen Gemeinden Rapperswil-Jona und Schmerikon zusammen Fr. 105'090.– tragen. Der laufende Vertrag ist bis zum Fahrplanwechsel im Dezember 2017 gültig.

Im Weiteren bezahlt die Stadt Rapperswil-Jona als einzige St.Galler Gemeinde einen Beitrag von rund 110'000 Franken an die Schifffahrten auf dem unteren Zürichsee. Die jährliche Beitragshöhe schwankt und wird aufgrund eines Schlüssels mit Haltestellenabfahrten und Einwohnern berechnet.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Einleitend ist klarzustellen, dass die Billettpreise des ZVV keine Steuern oder Abgaben sind, sondern das Entgelt aus einem privatrechtlichen Vertrag. Durch den Kauf eines Billetts für den öffentlichen Verkehr kommt zwischen dem Fahrgast und dem Transportunternehmen ein privatrechtlicher Vertrag zustande (vgl. Art. 19 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Personenbeförderung [SR 745.1]).

Allerdings sind die Billettpreise in einem Tarif festgelegt, der vom Verkehrsrat – dem Führungsorgan des ZVV – erlassen und vom Regierungsrat des Kantons Zürich genehmigt wird (§ 17 Abs. 1 PVG). Die Erträge aus den Billettverkäufen fliessen jedoch nicht in die Staatskasse des Kantons Zürich, sondern dienen dazu, die vom ZVV bestellten Verkehrsdienstleistungen zu bezahlen. Die in der Interpellation angesprochene Tarifierhöhung des ZVV, insbesondere der neue Zuschlag für Kurse der Zürichsee Schifffahrtsgesellschaft, führt nicht zu einem Einnahmenezuwachs für den Kanton Zürich, sondern sie verringern die ungedeckten Kosten der Verkehrsdienstleistungen des ZVV. Die Tarifmassnahmen des ZVV können daher auch bei einer funktionalen Betrachtungsweise nicht als unzulässige Abgabenerhebung auf St.Galler Hoheitsgebiet betrachtet werden.

2. Die Beiträge des Kantons St.Gallen an den ZVV unter dem Titel «Subventionsbeitrag aus der tariflichen Zusammenarbeit mit dem ZVV» betragen im Fahrplanjahr 2016, wie oben erwähnt, Fr. 462'779.– und betreffen nur Bahn- und Buslinien. An diesem Betrag beteiligen sich alle st.gallischen Gemeinden über den Gemeindepool zu 50 Prozent. Die Gemeinden Rapperswil-Jona und Schmerikon zahlen aus den beiden Separatvereinbarungen für die Schifffahrt insgesamt rund 215'090.– Franken an den ZVV. Diese Beträge sind keine Abgeltungen.
3. Wie in der Antwort auf Frage 1 ausgeführt wurde, erlässt der Verkehrsrat gestützt auf § 17 Abs. 1 PVG den für das Verbundangebot geltenden Tarif. Es besteht somit eine genügende Rechtsgrundlage, so dass sich Frage 3 erübrigt.